

LEONHARDT
RATTUNDE
Düsseldorf

Martin Lambrecht
Rechtsanwalt | Partner
Insolvenzverwalter
Dipl.-Kaufmann
Dipl.-Volkswirt

Der CRO und Berater in der Unternehmenskrise - Vermeidung von Haftungsrisiken -

IfUS-Institut für Unternehmenssanierung und -entwicklung
Heidelberg, 05. März 2015

Ausgangspunkt „Krise“

- Zahlungsunfähigkeit
- „Nur“ drohende Zahlungsunfähigkeit? Überschuldung!



Auskünfte typischerweise:

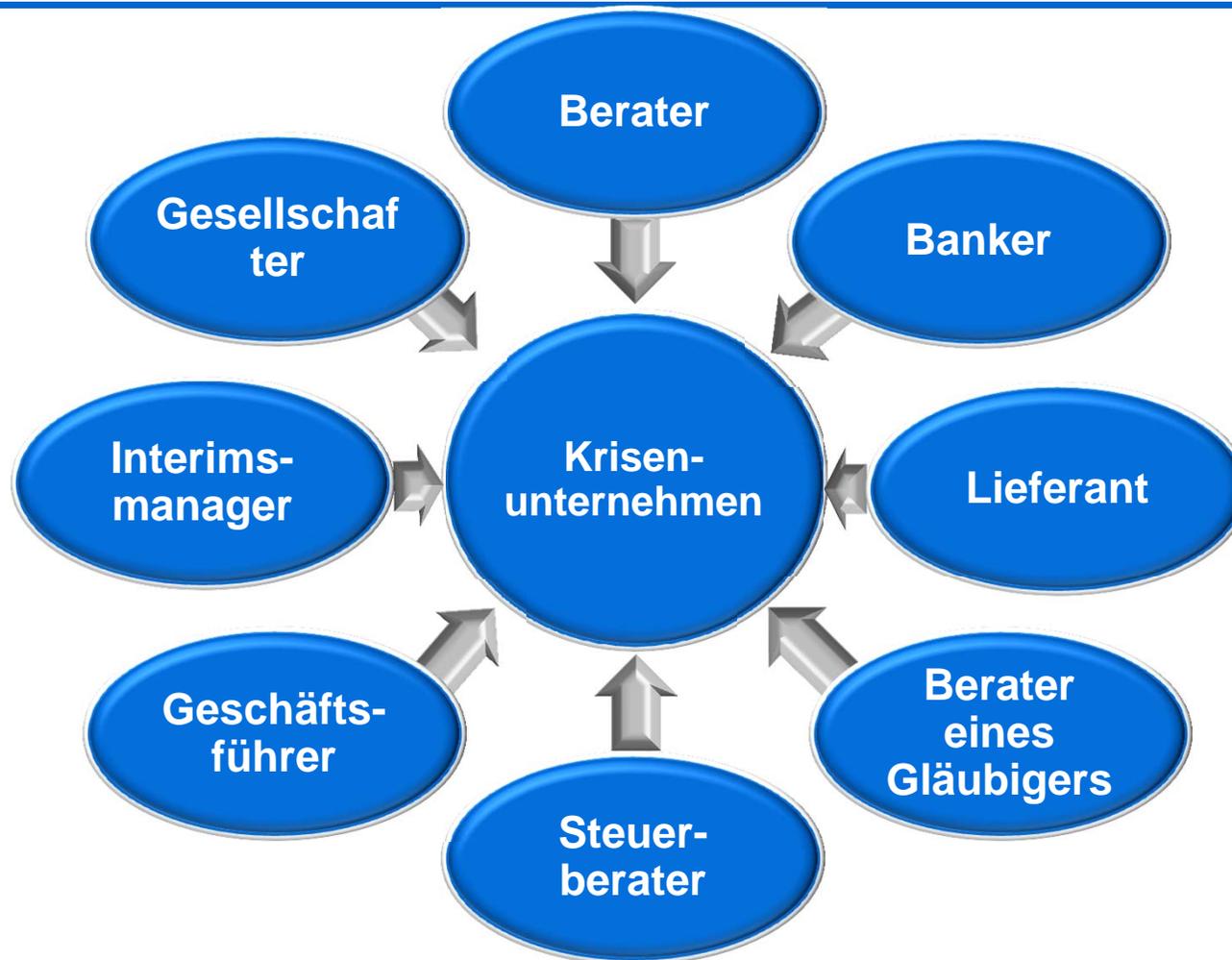
- „Stundungen“ → schriftlich?
- zweifelhafte Forderungen? → tatsächlich?

aber:

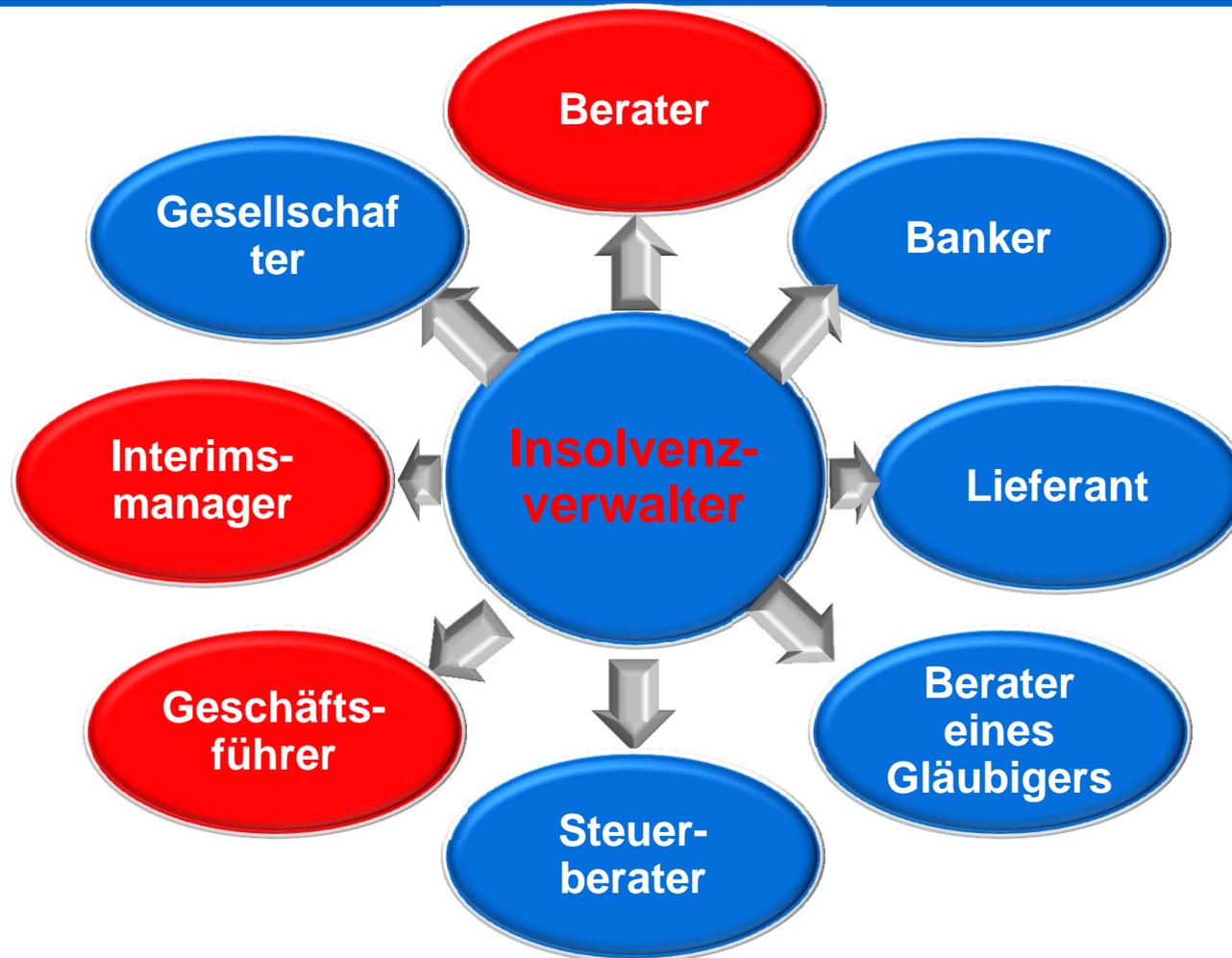
- Unbezahlte fällige Rechnungen, Mahnungen, Klagen, „Meckerliste“...

→ „ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen...“

Wer ist dabei?



Potentielle Anspruchsgegner!



Zivil-/insolvenzrechtliche Haftung in Krise und Insolvenz

- Vertrag
- Gesetzliches Schuldverhältnis
- Schutzgesetz, § 823 Abs. 2 BGB
- Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung, § 826 BGB
- § 64 GmbHG
- § 43 GmbHG
- § 69 AO
- Insolvenzanfechtung

D&O-Versicherung?
Wissentliche Pflichtverletzung,
§ 81 VVG

Faktischer Geschäftsführer?
...haftet wie eingetragenes
Organ

Haftungen für Zahlungen nach Insolvenzreife gem. § 64 GmbHG

- erlaubt sind nur Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers vereinbar sind.
- Welche Zahlungen sind vereinbar?
- Ausnutzung der Drei-Wochen-Frist nur bei fortgesetzten Sanierungsbemühungen und Sanierungsaussicht!
- Normgerechtes Verhalten setzt voraus, dass die Geschäftsleiter und ihre Berater über zentrale Begriffe des Insolvenzrechts sowie über Einleitung und Ablauf des Verfahrens einschließlich der intrikaten Haftungsrisiken umfassend Bescheid wissen. (MüKo-GmbHG/Müller, § 64 Rn. 5)

Faktische Geschäftsführung

Nach einer Entscheidung des BayObLG (NJW 1997, 1936) ist faktische Geschäftsführung anzunehmen, wenn von den nachstehenden acht Indizien mindestens sechs vorliegen:

- Bestimmung der Unternehmenspolitik,
- Unternehmensorganisation,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, Ausstellung von Zeugnissen,
- Gestaltung der Geschäftsbeziehungen zu Vertragspartnern der Gesellschaft einschließlich der Vereinbarung von Vertrags- und Zahlungsmodalitäten,
- Entscheidung der Steuerangelegenheiten,
- Verhandlungen mit Kreditgebern,
- Steuerung von Buchhaltung und Bilanzierung,
- Vergütung.

Faktischer Geschäftsführer

- haftet wie ein eingetragenes Organ
- strafbewehrte Insolvenzantragspflicht, aber Problem bei Antragstellung!
- Rechtsfigur des „faktischen Geschäftsführers“ ist anerkannt.

Hinweispflicht von Steuerberatern / analog CRO?

- Bei allgemeiner steuerlicher Beratung grundsätzlich keine Hinweispflicht, aber:
„Den Berater treffen jedoch weitergehende vertragliche Hinweispflichten, wenn er bei einem rein steuerrechtlichen Mandat mit dem Vertretungsorgan in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzreife der von ihm beratenen Gesellschaft eintritt.“ (dazu: *BGH v. 06.06.2013, IX ZR 204/12, und vom 06.02.2014, IX ZR 53/13*)
- Berater ist gem. § 634 Nr.4 BGB zum Ersatz des Insolvenzverschleppungsschaden verpflichtet! Im Hinblick auf die Selbstprüfungspflicht trifft die Gesellschaft ein Mitverschulden!

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- Bankrottdelikte, §§ 283 ff. StGB
- Insolvenzverschleppung, § 15a InsO
- Eingehungsbetrug, § 263 StGB
- Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt, § 266a StGB
- Untreue, § 266 StGB



Strafbare Beihilfe, Anstiftung und Beraterhaftung

- Beihilfe: Hilfe leisten zu vorsätzlicher Tat
...Berater kennt Strafgeneigtheit seines Mandanten und weiß, dass seine Beratung die Tat fördert
- Beihilfehandlungen: Rat, Unterlassen, bestärken, psychische Beihilfe
- Typischer Teilnehmerkreis: Berater, RAe, StB, WP, Notare
- Auch Anstiftung denkbar („gleich einem Täter bestraft“)

In der Unternehmenskrise gilt mehr denn je...

Optionen prüfen, Risiken einschätzen, überlegt handeln.
Durch Beratung absichern.



LEONHARDT
RATTUNDE
Düsseldorf

Heinrich-Heine-Allee 53
Wilhelm-Marx-Haus
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 211 8368051-0
duesseldorf@leonhardt-rattunde.de
www.leonhardt-rattunde.de



Zum Referenten



Martin Lambrecht

Rechtsanwalt | Partner
Insolvenzverwalter
Dipl.-Kaufmann
Dipl.-Volkswirt
Dozent der Hagen Law School

Rechtsanwalt Martin Lambrecht studierte in Passau, London und Göttingen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften. Nach mehrjähriger Tätigkeit in Berlin bei der auf Insolvenzverwaltung und Sanierung spezialisierten Kanzlei LEONHARDT RATTUNDE baute er das Düsseldorfer Büro der Sozietät auf. Neben seiner Bestellung als Insolvenzverwalter berät er Geschäftsführer und Gesellschafter sowie Investoren im insolvenznahen Bereich und im Insolvenzverfahren. Sein Schwerpunkt liegt auf der Vorbereitung und Durchführung von Insolvenzplänen.

Er ist Dozent im Fachanwaltslehrgang Insolvenzrecht an der Hagen Law School, Mitautor des Handbuchs der Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.), des Handbuchs der Insolvenzrechnungslegung und regelmäßig Verfasser von Fachaufsätzen.

Notizen
